

## 18. Können religiöse Versammlungsräume im Freiland errichtet werden?

Als Freiland gelten jene unverbauten Grundflächen, für welche strenge Richtlinien zur Verbauung gelten.

Da sich aufgrund der christlichen Traditionen im Freiland zahlreiche christliche Symbole und Andachtsstellen, wie Gipfelkreuze, Marterln oder Bildstöcke finden, gelten für diese wohl teilweise Ausnahmeregelungen.<sup>1</sup>

Als weitere Form kleinerer religiös genutzter Bauten sind nicht begehbare sowie begehbare Kapellen zu erwähnen. Begehbare Kapellen können daher als religiöse Versammlungsräume definiert werden, unabhängig davon, ob sie der gemeinsamen Religionsausübung in Form von gottesdienstlichen Handlungen (wie Messen, Maibeten, Osterfleischweihe, ...) dienen oder nicht.

Ähnlich wie der Sammelbegriff „Kirche“ als nicht nur christlich zu interpretierende religiöse bauliche Anlage (bzw. ein Teil davon) breitere Anwendung findet, definiert sich „**Kapelle**“ als **„kleines Gotteshaus oder einen Raum in oder an einem Gebäude oder einer Kirche [...], das für Andachten oder gottesdienstliche Handlungen bestimmt ist.“** Eine Reduktion auf lediglich christliche Nutzungen wäre demnach nicht zwingend notwendig.

*„(...) Nach Duden, Bedeutungswörterbuch, 2. Auflage, ist eine Kapelle eine "kleine für Andachten o. ä. vorgesehene Kirche oder entsprechender Raum in einem Gebäude (einem Schloß oder Krankenhaus)" bzw. ein "kleiner Raum innerhalb einer Kirche". Auch nach Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1982 ist eine Kapelle ein "kleines Gotteshaus" bzw. ein "abgeteilter Raum für gottesdienstliche Handlungen". Nach Meyers Enzyklopädisches Lexikon ist eine Kapelle ein "Sakralraum für bes. Zwecke (Tauf-, Toten- usw.). Als selbständige Bauwerke entstanden Kapellen vorwiegend als Friedhofskapellen, oft mit Beinhaus". Der Codex Iuris Canonici definiert - von weiteren religionspezifischen Einschränkungen abgesehen - in seinem Kanon 1188 wie folgt: "Dem Begriffe nach versteht man unter einer Kapelle einen Ort, der zwar für den Gottesdienst bestimmt ist, jedoch nicht den Zweck hat, dem gesamten christlichen Volke zur öffentlichen Gottesverehrung zu dienen." Sie sind in drei Klassen eingeteilt, nämlich die öffentlichen, die halböffentlichen und die Privat- oder Hauskapellen. **Nach dem Sprachgebrauch dieser Wörterbücher kann***

<sup>1</sup> Für diese gilt etwa in Tirol nicht die Bauordnung.

***für den Begriff "Kapelle" als gemeinsamer Nenner abgeleitet werden, dass es sich um ein kleines Gotteshaus oder einen Raum in oder an einem Gebäude oder einer Kirche handelt, das für Andachten oder gottesdienstliche Handlungen bestimmt ist. (...)***  
***(VwGH 98/06/0240, 23.2.2001)***

Neben Salzburg wurde auch in Tirol im Raumordnungsgesetz von 2006 die Möglichkeit neu eingeführt, im Freiland Kapellen mit höchstens 20 m<sup>2</sup> Grundfläche zu errichten. Begründet wurde diese Ausnahmeregelung für religiöse Versammlungsräume mit dem immer wieder vorkommenden „religiös motivierten Bedürfnis“ danach.<sup>2</sup> Zumindest befremdlich erscheint, dass derartige bauliche religiöse Gebäude, und zwar völlig unabhängig von ihrer tatsächlichen baulichen Ausgestaltung, generell als „landestypische Bauwerke“ angesehen werden, „die im Landschaftsbild nicht störend in Erscheinung treten“.<sup>3</sup>

„Schafft der Gesetzgeber aber derartige Ausnahmen, (...) dann stellen sich zwei Fragen: – wer den Verwendungszweck der Kleinkapelle und wer ihr äußeres Erscheinungsbild festlegt; sowie, – ob die Kleinkapelle auf bestimmte Religionen oder Konfessionen beschränkt sein soll.“<sup>4</sup> Sollte diese nur z.B. christlichen Konfessionen vorbehalten sein<sup>5</sup>, dann stellt „eine Be-

---

<sup>2</sup> „Es kam immer wieder vor, dass dem religiös motivierten Bedürfnis nach der Errichtung solcher sakraler Kleinbauten nur durch die Widmung entsprechender Sonderflächen entsprochen werden konnte. Meist werden kleine Kapellen von Privatpersonen errichtet, die sich bei der Standortwahl vielfach von höchstpersönlichen Motiven leiten lassen. Mitunter sollen auch nach alter Überlieferung tradierte Standorte von Kapellen neu belebt werden.“ (Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 geändert wird, 35. (<http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/downloads/RO-Rechtsgrundlagen/erlaeuternde-bemerkungen-trog-novelle-2011-10022011-rv-endgueltig.pdf>))

<sup>3</sup> Dazu kommt, dass Kapellen in Tirol landestypische Bauwerke sind, die im Landschaftsbild nicht störend in Erscheinung treten. Die Beschränkung auf ein höchstzulässiges Ausmaß der Grundfläche von 20 m<sup>2</sup> gewährleistet, dass auch sonstige raumordnungsrechtliche Interessen gewahrt bleiben. Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 geändert wird, 35.

(<http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/downloads/RO-Rechtsgrundlagen/erlaeuternde-bemerkungen-trog-novelle-2011-10022011-rv-endgueltig.pdf>)

<sup>4</sup> Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, S. 146 (2003)

<sup>5</sup> „Schon die Heranziehung des can 1188 CIC 1983 durch den VwGH für die Wortinterpretation verdeutlicht, dass unter Kleinkapellen im Allgemeinen in erster Linie katholische, wenigstens aber christliche Kultbauten verstanden werden“ (Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, S. 146 (2003))

willigungsfreiheit [...] einen Rechtsvorteil dar, der sich auch als Kostenvorteil niederschlägt (...)

Die Errichtung derartiger kleiner religiöser Versammlungsräume „muss der individuellen Komponente der Religionsfreiheit zugeordnet werden“ Im Sinne des Gebotes der Gleichbehandlung könnte daraus folgen, dass auch kleinere religiöse Versammlungsräume anderer, zumindest staatlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, im Freiland bewilligungsfrei seien.<sup>6</sup>

Ein aktuelles Praxisbeispiel aus der Steiermark zeigt, dass es auch ohne gesetzliche Sonderbestimmungen wie in Tirol oder Salzburg, Bestrebungen für kleinere religiöse Bauten im Freiland gibt. So plant man die Errichtung einer Kapelle im Freiland und bezieht sich dabei auf christliche Traditionen sowie einen längst nicht mehr existierenden Vorgängerbau.

#### Betreffende Gesetzesstellen

#### Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006

##### § 41

##### Freiland

(1) Als Freiland gelten alle Grundflächen des Gemeindegebietes, die nicht als Bauland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen gewidmet sind und die nicht Verkehrsflächen nach § 53 Abs. 3 erster Satz sind.

(2) Im Freiland dürfen errichtet werden:

- a) ortsübliche Städel in Holzbauweise, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen,
- b) Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche,

---

<sup>6</sup> „Aus Art 7 B-VG, Art 2 StGG, Art 9 iVm 14 EMRK folgt damit, dass auch Kleinmoscheen, Kleinpavilione etc gem § 2 Abs 2 Z 1 Sbg BaupolizeiG bewilligungsfrei sind. Im genannten Erkenntnis fordert der VwGH eine objektive Erkennbarkeit der Zweckwidmung des entsprechenden Bauwerks. An eine solche können konsequenter Weise keine strengen Maßstäbe angelegt werden, weil der objektive Dritte nicht über alle Andachts-, Gebets-, Kulträume aller in Frage kommender Religionen in einem gleichen Maß informiert ist. Daher kommt der Zweckwidmung durch den Erbauer im Fall der Kleinkapelle entgegen der Auffassung des VwGH doch ein höheres Gewicht zu. Sieht man trotz des im Vordergrund stehenden Willens zur Deregulierung des Baurechts auch die Intention des Gesetzgebers, einen ungesteuerten Wildwuchs von nicht wirklich ausschließlich für Kultzwecke genutzten Kleinkapellen und ähnlichen Bauwerken hintanzuhalten, sollte daher *de lege ferenda* die Streichung des Ausnahmetatbestands „Kleinkapellen“ empfohlen werden. Ähnliches muss wohl auch hinsichtlich der Feldkreuze, Bildstöcke und Marterln gelten, die § 1 Abs 3 lit o Tir BauO gleich aus deren sachlichem Geltungsbereich ausnimmt.“ Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, S. 146 (2003)

- c) Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m<sup>2</sup> Nutzfläche, wenn diese Gebäude zur Verwirklichung des jeweiligen Verwendungszweckes nach Größe und Ausstattung unbedingt erforderlich sind,
- d) Kapellen mit höchstens 20 m<sup>2</sup> Grundfläche,
- e) den baurechtlichen Vorschriften unterliegende Aussichtsplattformen, Brückenbauten, Verbauungen zum Schutz vor Naturgefahren und dergleichen,
- f) allgemein zugängliche Kinderspielplätze,
- g) Nebengebäude und Nebenanlagen mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von mehr als 20 m<sup>2</sup>.

### **Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011**

#### § 1

Geltungsbereich

(...)

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für folgende bauliche Anlagen:

(...)

o) Gipfel- und Feldkreuze, Bildstöcke, Dorfbrunnen, Marterln, Fahnenstangen, Maibäume und dergleichen;

### **Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 - StROG**

#### § 33

Freiland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen festgelegten Grundflächen gehören zum Freiland. Sofern im Freiland keine baulichen Nutzungen außerhalb der Land und/oder Forstwirtschaft nach Maßgabe der Abs. 3, 5 und 6 zulässig sind, dienen die Flächen des Freilandes der land und forstwirtschaftlichen Nutzung oder stellen Ödland dar.

(2) Als Freihaltegebiete können solche Flächen festgelegt werden, die im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz der Natur oder des Orts und Landschaftsbildes oder wegen der natürlichen Verhältnisse wie Grundwasserstand, Bodenbeschaffenheit, Lawinen, Hochwasser, Vermurung, Steinschlag und Rutschgefahr sowie Immissionen usw. von einer Bebauung freizuhalten sind.

(3) Im Freiland können folgende Flächen bzw. Gebiete als Sondernutzung festgelegt werden:

1. Flächen, wenn aufgrund der besonderen Standortgunst die flächenhafte Nutzung im Vordergrund steht und diese nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuzuordnen ist. Als solche gelten insbesondere Flächen für Erwerbsgärtnereien, Erholungs-, Spiel und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Abfallbehandlungsanlagen und Lager für Abfälle, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Energieerzeugungs- und versorgungsanlagen, Hochwasser- und Geschieberückhalteanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlagen sowie Tierhaltungsbetriebe gemäß § 27 Abs. 6. Erforderlichenfalls kann die Errichtung von baulichen Anlagen ausgeschlossen werden. (1)

(...)

(5) Außerhalb der land und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung dürfen im Freiland

1. Neu und Zubauten errichtet werden,

a) die für eine Sondernutzung gemäß Abs. 3 Z. 1 erforderlich sind, oder

b) für eine Wohnnutzung, wenn eine Sondernutzung gemäß Abs. 3 Z. 2 (Auffüllungsgebiet) festgelegt ist und der Neu bzw. Zubau nicht innerhalb des Geruchsschwellenabstandes eines landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebes errichtet wird.